

Volksanwaltschaft  
Singerstrasse 17  
1015 Wien

+43 (1) 40 110 6694  
+43 (1) 40 110 6885  
marco.schreuder@gruene.at  
www.gruene.at  
Marco Schreuder  
Mitglied des Bundesrats

31.10.2014

## STELLUNGNAHME NATIONALER AKTIONSPLAN FÜR MENSCHENRECHTE

Anbei dürfen wir Ihnen Vorschläge der Abgeordneten Judith Schwentner, Birgit Schatz und Marco Schreuder, Bundesrat und Sprecher der Grünen Andersrum zum Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte übermitteln.

Eine völlige rechtliche Gleichstellung (Reformierung des Eherechts, Eingetragene Partner\_innenschaft, Familienvielfalt) von Lesben, Schwulen und Transgender Personen fehlt nach wie vor in Österreich.

Österreich hat nie das 12. Protokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert, das ein allgemeines Verbot der Diskriminierung vorsieht – dringend empfohlen im letzten ECRI Bericht <sup>1</sup>.

### Inhaltliche Vorschläge

#### **Erhebung zuverlässiger statistischer Daten über das Ausmaß homo- und transphober Gewalt**

Körperliche Gewalt und Attacken auf Lesben, Schwule und Transgender Personen sind keine Seltenheit. Wichtig ist eine systematische Erfassung, ob Hass und Vorurteile aufgrund bestimmter Merkmale ein Motiv von Straftaten laut Strafgesetzbuch sind. Konkrete Schritte gegen Hassreden/Hate Crimes müssen ergriffen werden, da die Tolerierung derselben zu Radikalisierung und wachsender Gewalt führen können. Maßnahmen zu Sensibilisierung, Aus- und Fortbildung von Polizei und Justiz sind dringend notwendig. *Siehe dazu auch Antrag der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Alev Korun, Kolleginnen und Kollegen betreffend Aufschlüsselung von Hassdelikten/ "Hate Crimes" im Sicherheitsbericht (539/A (E)) 2014*

#### **Grundlagenforschung zu Lesbisch, Schwul, Transgender, Intersexualität Lebensweisen.**

Die Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Transgender, Intersexuellen Personen als Gegenstand von Forschung ist ein blinder Fleck. Sozialwissenschaftliche

---

<sup>1</sup> ECRI Bericht über Österreich (2010), Zusammenfassung S 10,  
<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/austria/AUT-CbC-IV-2010-002-DEU.pdf>

Grundlagenforschung stärkt die Wissensbasis auf der Handlungsstrategien gegen Homo- und Transphobie entwickelt werden können.

**Wissenschaftliche Bestandsaufnahme bzw. eine Studie zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, transgender und intersexuellen Jugendlichen, um Diskriminierungen wirksamer entgegenzutreten.** Die Suizidrate unter lesbisch, schwul, transgender, intersexuellen Jugendlichen ist alarmierend hoch. Oft können diese Jugendlichen auch in ihren Familien nicht out sein. In dieser Hinsicht ist auch eine österreichweite, flächendeckende Beratungsstruktur mit Schwerpunkt Lesbisch, Schwul, Transgender, Intersexualität (Beratungsstelle Courage) zur Unterstützung beim Coming Out Prozess dringend notwendig.

**Aktives Werben in der Gesellschaft für die Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Identitäten und Lebensweisen z.b. mit öffentlichen Informationskampagnen, Medien und Infomaterialien.** Aufklärungsarbeit und Workshops in Schulen für Lehrer\_innen und Jugendliche, Jugendeinrichtungen und im Sport, um ein diskriminierungsfreies Umfeld zu schaffen. Regelmäßige Treffen und Dialog von Verwaltung und Organisationen von Lesben, Schwulen, Transgender und Intersexuellen.

**Einrichtung einer bundesweiten Antidiskriminierungsstelle** für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen.

### **Rechtsanspruch auf eine gesicherte individuelle soziale Existenz**

Derzeit gibt es keinen Rechtsanspruch auf eine gesicherte und individuelle soziale Existenz in Österreich. Eingeschränkt wird dieses Recht zum einen durch „Löcher“ zwischen verschiedenen sozialen Sicherungssystemen (etwa Arbeitslosenversicherung – Mindestsicherung – Pensionsversicherung), zum anderen aber auch durch überbürokratisierte und schikanöse Verfahren der zuständigen Behörden selbst und – etwa in der Mindestsicherung – zu niedrigen Sicherungssätzen und dem erschwerten bürokratischem Zugang. Notwendig ist für von sozialen Krisensituationen betroffenen Menschen jedenfalls eine Stelle, die sofort und vorläufig zur Existenzsicherung einspringt. Die Entscheidung, welche Institution letztlich tatsächlich zuständig ist, können sich dann die Institutionen untereinander ausmachen. Dies kann nicht auf Kosten der Betroffenen erfolgen.

Der Rechtsanspruch auf eine individuelle gesicherte Existenz macht jedenfalls Konsequenzen in der Mindestsicherung und der Notstandshilfe (etwa hinsichtlich der Einberechnung von angeblichen oder tatsächlichen Partner\_inneneinkommen), aber auch im Arbeitsleben (gesichertes Mindesteinkommen pro geleisteter Arbeitsstunden).

Der Rechtsanspruch auf gesicherte individuelle Existenz beschränkt sich nicht allein auf finanzielle Mittel. Dazu zählt etwa auch der Rechtsanspruch auf Zugang zu Pflege und Betreuung, zu Bildung, zu Gesundheitsleistungen, aber etwa auch zu gesunden Lebensmitteln, zu kulturellen Leistungen, Information sowie das Recht auf eine eigene Wohnung.

### **Rechtsanspruch auf ein existenzsicherndes und gerechtes Erwerbseinkommen**

60% des Medians des Bruttostundenlohns der unselbständig Erwerbstätigen gilt als Untergrenze eines „gerechten Erwerbsarbeitslohns“. Derzeit verdienen in Österreich 500.000 Menschen weniger als diesen Betrag. Das System der Kollektivverträge allein war bisher nicht in der Lage, diesen Menschen einen gerechten Arbeitslohn zu sichern. Es ist Aufgabe der Gesellschaft, Ihnen einen Zugang zu einer Arbeitswelt ohne Ausbeutung zu sichern. Ein Weg kann ein gesetzlicher Mindestlohn sein.

### **Rechtsanspruch auf die Vereinbarkeit von Privatleben und Erwerbstätigkeit**

Die Entgrenzung von Erwerbsarbeit prägt die Arbeitswelt. Dies drückt sich unter anderem in Form von (oftmals eigentlich ungesetzlichen) All-In-Verträgen wie in der fehlenden Trennung von Arbeits- und Freizeit, aber auch im fehlenden ausreichenden Zugang zu wesentlichen Elementen der Vereinbarkeit wie etwa ausreichender, qualitativ hoher Betreuungseinrichtungen aus. Arbeitszeit ist Arbeitszeit und Privatleben ist Privatleben. Die Gesellschaft hat jene Schutzmechanismen vorzusehen, die Menschen einerseits Erwerbsarbeit ermöglichen, andererseits auch den Schutz der Freizeit (etwa vor Kontaktaufnahme durch Dienstgeber\_innen, vor willkürlichen Änderungen in der Arbeitszeit etc.) für das Individuum durchsetzbar machen.

### **Rechtsanspruch auf soziale Dienste und Betreuung sowie rehabilitativen Maßnahmen**

Die Inanspruchnahme von sozialen Diensten und Beratungsleistungen erfolgt derzeit (etwa in der Mindestsicherung, aber auch in anderen Systemen der sozialen Sicherheit) vielfach über den Weg der Privatwirtschaftsverwaltung und somit ohne Rechtsanspruch der Betroffenen. Dies hat zur Folge, dass viele Menschen zu spät und noch viel mehr Menschen gar nicht zu jenen Leistungen kommen, die sie brauchen. In besonderer Weise dem Zugang zu rehabilitativen Maßnahmen entzogen sind etwa jene Menschen, die auf Grund oft erheblicher gesundheitlicher Einschränkungen nicht arbeiten können, aber in Folge eines fehlenden „Berufsschutzes“ nicht Rehabilitationsgeld erhalten können und daher auch nicht jene Gesundheitsleistungen erhalten, die sie benötigen.

### **Schaffung einer Sozialanwaltschaft**

Das österreichische Sozialsystem ist elaboriert, aber auf viele verschiedene Einrichtungen verteilt, die nicht optimal kooperieren. Aus diesem Grund finden sich viele Menschen im

System nicht zurecht und versäumen Fristen oder verzichten unfreiwillig auf ihnen zustehende Leistungen. Sie sind der Willkür ausgesetzt und oftmals auch Opfer fehlender Information. Eine weisungsfreie Sozialanwaltschaft, die der Information und Vertretung der Information- und Unterstützung suchenden Menschen verpflichtet ist, ist wesentliche Voraussetzung zum Schließen dieser Lücke.

### **Rechtsstaatliche Verfahren zur Durchsetzung sozialer Rechte und Ansprüche schaffen Sicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger.**

Zahlreiche Elemente des sozialen Sicherungssystems in Österreich sind faktisch der Kontrolle durch Gerichte entzogen. Dies trifft etwa auf die Pflichtaufgaben der Sozialversicherungsträger zu wie etwa auf zahlreiche Entscheidungen der Sozialämter oder des AMS. So ist es geradezu absurd, dass die Zuweisung zu Ausbildungsmaßnahmen oder zur richtigen Ausbildungsmaßnahmen von den Zugewiesenen nicht durchgesetzt werden kann, weil diese im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt, eine Nichtbefolgung einer Zuweisung jedoch zur Leistungseinstellung führt bzw. führen kann. Die Durchsetzung von Rechten ist somit nur möglich (und selbst das nur schwierig), wenn ein Mensch zuerst seine soziale Existenz gefährdet. Das ist eines modernen Rechtsstaats nicht würdig.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Schwentner, Birgit Schatz und Marco Schreuder  
Abgeordnete zum Nationalrat und Mitglied des Bundesrats